

Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernen

Zwischen dem Freien Joachimsthaler Gymnasium und

_____ (nachstehend Praxislernort) wird
 Folgendes vereinbart:

1. Der Praxislernort erklärt sich bereit, im Schuljahr 2026/27 ein "Praxislernen" zu festgelegten Zeiten durchzuführen.

Name der Schülerin/ des Schülers: _____

2. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Praxislernen mit Stand vom Juli 2026 (Nummer 10/Nummer 15 der VV Berufliche Orientierung).

3. Der Praxislernort benennt folgende für die Durchführung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: _____ Tel: _____

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Sie belehren die Schüler zu Beginn des Praxislernen über die Betriebsordnung, Arbeitsschutzbestimmungen, betrieblichen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Änderungen der beauftragten Vertreterin/des beauftragten Vertreters sind der Schule *von der* vom Praxislernort umgehend anzuzeigen.

4. Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung bzw. schweren Disziplinverstößen durch Schülerinnen und Schüler ist sofort die betreuende Lehrkraft über die Schule telefonisch unter 033361/72811 zu benachrichtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind gegebenenfalls in die Schule zurückzuschicken. Betreuende Lehrkraft ist: Michaela Schneiderheinze

5. Für Schülerinnen und Schüler gelten die allgemeinen Schutzbestimmungen für Jugendliche. Sie unterstehen während der Zeit des Praxislernen dem Versicherungsschutz der Schule durch die Unfallkasse Brandenburg. Die Arbeitszeit beträgt 6 Stunden an den festgelegten Terminen des Praxislernen. Die Zeiten können in Absprache zwischen Praxislernort und Schülerin/ Schüler flexibel im Rahmen der rechtlichen Bedingungen gestaltet werden.

6. Arbeitszeit voraussichtlich von _____ bis _____

7. Einsatzort der Schülerin/ des Schülers: _____

8. Aufgaben der Schülerin/ des Schülers: _____

9. Durch das Praxislernen wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praxislernens darf durch die Praktikumsstätte/den Praxislernort nicht gewährt werden. Die schulischen Grundsätze der Erziehung und Bildung gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zu beachten.

Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Betriebsordnung des Praxislernortes. Die von der Praktikumsstätte benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte können unmittelbare Weisungen erteilen. Bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Betriebsordnung sollen die Schule und die Eltern von der Praktikumsstätte/vom Praxislernort zeitnah informiert werden.

10. Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Betrieb

Schulleitung

Eltern und Schüler